

FLICK-KAFI HORGEN

reparieren statt entsorgen!

Statuten des Verein - Stand 30. Juni 2015

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Flick-Kafi Horgen" besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.1 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung eines "Repair Cafés". Ein "Repair Café" ist eine öffentliche Reparaturdienst-Veranstaltung, welche in ganz Europa schon sehr bekannt ist. Der Verein bezweckt mit seiner Tätigkeit die Vermeidung von Abfall jeder Art und damit einhergehend von Ressourcenverschwendung. Der Verein trägt damit zu einem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt bei. Überdies wird mit der Tätigkeit des Vereins bezweckt, dass Gebrauchsgegenstände länger verwendet werden können. Damit unterstützt der Verein indirekt auch Bevölkerungskreise, welche finanzielle Einschränkungen zu tragen haben. Gleichzeitig sieht der Verein die Hilfe zur Selbsthilfe als zentrale Aufgabe.

3.1 Vereinsaktivitäten

Der Verein organisiert mehrere Flick-Kafi-Veranstaltungen pro Jahr. Dabei werden von Fachleuten gratis Reparaturdienste angeboten. Dieses Angebot kann von allen in Anspruch genommen werden. Die Einzelheiten über die Nutzungsbedingungen des Flick-Kafi werden in einem Nutzungsreglement geregelt.

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Freiwilligen Beiträgen bei ausgeführten Reparaturen im Rahmen eines Flick-Kafi
- Zuwendungen oder Vermächnissen
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Mitgliederbeiträge

4.1 Die Mittel des Flick-Kafi Horgen werden für folgende Zwecke verwendet:

- a. Raummiete für die jeweiligen Veranstaltungen des Flick-Kafi, wenn nicht gesponsert;
- b. Spesen für Fachleute und OrganisatorInnen aufgrund Flick-Kafi-Einsatz;
- c. Mittags-Imbiss und Getränke bei Flick-Kafi-Einsätzen für Fachleute und OrganisatorInnen;
- d. Inserate, Drucksachen, Website und übrige Werbeaktivitäten des Vereins
- e. Administration des Vereins

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Art. 6 Mitgliedschaft Aufnahme

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

6.1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins organisieren, aufbauen und realisieren, also ehrenamtliche Reparatur-ExpertInnen, OrganisatorInnen und TechnikerInnen, die mindestens an einem Flick-Kafi pro Jahr mithelfen.

Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

6.2 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen freiwilligen Mitgliederbeitrag.

6.3 Aufnahme gesuche von Aktivmitgliedern sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für Mitglieder jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

8.1 Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund triftiger Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mit; Das Mitglied kann die Anfechtung des Ausschlussentscheids an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied vom Vorstand und im Falle der Anfechtung des Vorstandsbeschlusses von der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht zu gewähren.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

10.1 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

10.2 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Mitglieder über Ergänzungen der Traktanden zu informieren. Bekanntgabe per E-Mail ist gültig.

10.3 Zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der zu behandelnden

Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

10.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

10.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

10.6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

10.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10.8 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem (Co-)Präsidium und mindestens einer weiteren Person und wird durch das (Co-)Präsidium geleitet. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

11.1 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

11.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte,
- b. organisiert die Durchführung des Flick-Kafi,
- c. kann Reglemente verfassen,
- d. verwaltet das Vereinsvermögen,
- e. kann Arbeitsgruppen einsetzen.

11.3 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen und mindestens einmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

11.4 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

11.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11.6 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtlich vertreten durch zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Revisionsstelle

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

14.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

14.3 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Nach einem Jahr wird der Ersatzrevisor zum Revisor und einen neuer Ersatzrevisor wird gewählt.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu ist ein Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder nötig.

15.1 Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine ausgewiesene gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Donnerstag, 25. Juni 2015 in Horgen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Horgen, 30. Juni 2015

Der Präsident:



Der Protokollführer:

